



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0478

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Information	05.06.2023			
Haushalts- und Finanzausschuss	Information	14.06.2023			
Kreisausschuss	Information	19.06.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Information	10.07.2023			

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR mbH)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises V-R beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der VVR mbH wie in der Sachdarstellung vorgeschlagen mit dem Ziel, künftig virtuelle Sitzungen der Gremien der Gesellschaft rechtssicher zu ermöglichen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen, wie in der Anlage aufgezeigt, vorgenommen.

Der Landrat, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises V-R in der Gesellschafterversammlung der VVR mbH, wird ermächtigt und beauftragt, dem entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen und den Beschluss notariell beglaubigen zu lassen. Redaktionelle, handels- und genehmigungsrechtliche Änderungen sind zulässig.

Stralsund, 23. Mai 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Zukünftig soll es möglich sein, die Sitzungen des Aufsichtsrates (AR) und der Gesellschafterversammlung (GV) der VVR mbH als virtuelle Versammlungen (Videokonferenzen) durchzuführen. Die Einladungen sollen elektronisch (per E-Mail) erfolgen können.

Da es sich beim AR der Gesellschaft um einen fakultativen Aufsichtsrat handelt, kann seine innere Ordnung durch die Gesellschafter im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Vorschriften weitgehend frei gestaltet werden.

§ 48 Abs. 1 GmbHG lautet in der seit dem 1. August 2022 geltenden Fassung:

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.

Den Vorbehalt der Zustimmung aller Gesellschafter in Textform hat der Gesetzgeber damit begründet, dass bei fehlender Grundlage im Gesellschaftsvertrag diese Versammlungsform keinem Gesellschafter aufgezwungen werden kann. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Grundlage geschaffen werden kann, durch die generell festgelegt wird, dass Versammlungen als virtuelle Versammlungen unabhängig von einer Zustimmung aller Gesellschafter im Einzelfall durchgeführt werden können.

§ 49 GmbHG regelt die Einberufung der Gesellschafterversammlung und schreibt keine bestimmte Form vor, so dass auch hier die Einberufung durch die Gesellschafter weitgehend frei gestaltet werden kann.

Gesetzliche Regelungen, die der Umsetzung der Aufgabenstellung entgegenstehen, gibt es nicht.

Die Entscheidung über die Änderung eines Gesellschaftsvertrages obliegt dem Kreistag als wichtige Angelegenheit gemäß § 104 Abs. 2 KV M-V.

Ergänzungsvorschläge:

In § 8 des Gesellschaftsvertrages der VVR mbH wird Abs. 2 durch folgenden Satz ergänzt:

Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.

§ 9 Abs. 8 GV VVR mbH wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden,

1. dass Sitzungen des Aufsichtsrates als virtuelle Versammlungen durchgeführt werden können, bei der die Teilnehmenden nicht physisch anwesend sind und dass in virtuellen Versammlungen Beschlüsse gefasst werden können sowie Einzelheiten der Durchführung von virtuellen Versammlungen;
2. dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch Umlaufbeschlüsse erfolgen kann und
3. wie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen ist.

Im § 10 wurde die Gliederung in Absatz 4 aufgrund der Doppelnennung des Gliederungspunktes d neu gegliedert.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Anlagen:

1. Synopse Gesellschaftsvertrag der VVR mbH
2. Lesefassung Gesellschaftsvertrag VVR mbH

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im Haushalt 2023:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		